

Übersicht



Der Bürgermeister
Hilden, den 27.04.2021
AZ.: III/50-Ba

WP 20-25 SV 50/024

Beschlussvorlage

Vertragsentwurf über die Bezuschussung des Betriebes einer Essens- und Wärmestube und der anteiligen Müllgebühren für den Betrieb der Hildener Tafel

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
Grüne			
FDP			
AfD			
BA			
Allianz			
Linke			

Öffentlich

Finanzielle Auswirkungen
Personelle Auswirkungen

☒ ja
☐ ja

☐ nein
☒ nein

☐ noch nicht zu übersehen
☐ noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Sozialausschuss
Rat der Stadt Hilden

17.06.2021
30.06.2021

Vorberatung
Entscheidung

Vertragsentwurf Essens- und Wärmestube, Tafel

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung durch den Sozialausschuss den Abschluss einer neuen Vereinbarung der Stadt Hilden mit dem SKFM Hilden e.V. über die Bezuschussung der neuen Essens- und Wärmestube und die Hildener Tafel ab dem 01.06.2021.

Erläuterungen und Begründungen:

Die Essens- und Wärmestube wurde bis einschließlich 31.05.2020 durch die SPE Mühle e.V. an der Schulstraße in Hilden betrieben. Bedingt durch die Corona Pandemie erfolgte in den letzten Monaten kein Betrieb mehr. Zudem entsprachen die Hygienevoraussetzungen nicht dem aktuellen Standard zum Betrieb einer Küche, der Betrieb wurde daher nur geduldet. Es hätten erhebliche bauliche Maßnahmen zur Anpassung an die hygienischen Voraussetzungen erfolgen müssen, die unwirtschaftlich gewesen wären. Zudem gab es keinen barrierefreien Zugang.

Die Gelegenheit zur Körperhygiene und Wäschepflege wurde in den neuen Räumen der SPE Mühle e.V., Nové-Město-Platz 3 C, 40721 Hilden ermöglicht.

In mehreren Planungsgesprächen mit den Trägern der freien Wohlfahrtspflege wurde unter Beteiligung der Stadt Hilden dahingehend Konsens erlangt, dass eine Essens- und Wärmestube als Angebot für Menschen mit geringem Einkommen und Beratungsbedarf weiterhin existieren sollte.

Ein geeignetes Objekt bot sich mit der Gaststätte Kirchhofstr. 18 an, das unmittelbar an den SKFM Hilden grenzt und bereits über eine geeignete Einrichtung verfügt. Zudem gibt es zwischen dem derzeitigen Gebäude des SKFM und der Gaststätte eine direkte Verbindung. Die neue Essens- und Wärmestube soll an drei Tagen wöchentlich neben einem preiswerten Essensangebot und einem Austausch der BesucherInnen die Beratungsdienstleistung des SKF Langenfeld und der SPE Mühle e.V. ermöglichen. Die Angebote werden von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern begleitet und Beschäftigten des SKFM Hilden.

Die Stadt Hilden erhebt eine Miete in Höhe von 6.000 € jährlich ab dem 01.06.2021, wovon der SKFM die Hälfte tragen wird und daher auf einen Zuschuss der Stadt Hilden in Höhe von 3.000 € jährlich, für 2021 ergeben sich 1.750 €, angewiesen ist. Darüber hinaus werden keine weiteren Kosten anfallen.

Am 08.09.2015 wurde durch einen Beschluss des Verwaltungsvorstandes ein Zuschuss für die durch den Betrieb der Tafel entstehenden Müllgebühren in Höhe von 3.500 € p.a. beschlossen, der weiterhin gewährt werden sollte.

Darüber hinaus wurde bisher ein jährlicher Zuschuss an den SKFM Hilden in Höhe von 900 € jährlich für sonstige soziale Initiativen geleistet. Der Ursprung der Beschlusslage ist nicht mehr nachvollziehbar. Dieser Zuschuss sollte auch im Hinblick auf die Unterstützung von über 100 ehrenamtlich Tätigen des SKFM erhalten bleiben.

Eine Verringerung des Zuschusses an den SKFM wird sich voraussichtlich hinsichtlich der Vereinbarung über die Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung zwischen der Stadt Hilden und dem SKFM durch die Erhöhung des Zuschusses durch den Kreis Mettmann um ca. 2.700 € Höhe ergeben. Ab wann dieser Zuschuss gewährt wird bleibt abwarten.

Der Gesamtzuschuss aus dem neuen Vertrag wird 7.400 € jährlich betragen, wovon bisher 4.400 € (Übernahme Müllgebühren, Zuschuss soziale Initiative) ohne den Abschluss eines Vertrages geleistet wurden.

Sonstige Sach- und Personalkosten werden ausschließlich aus dem Budget der kooperierenden Träger erbracht.

Die notwendigen 3.500,-€ werden nicht zusätzlich zur Verfügung gestellt, sondern werden durch

die Umstrukturierung anderer Leistungen des Fachamtes aus dem laufenden Budget bedient.

gez.
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

Finanzielle Auswirkungen

Produktnummer / -bezeichnung	050201	Hilfe in besonderen Lebenslagen
Investitions-Nr. / -bezeichnung:		
Pflichtaufgabe oder freiwillige Leistung/Maßnahme	Pflichtaufgabe (hier ankreuzen)	freiwillige Leistung ☒ (hier ankreuzen)

Folgende Mittel sind im Ergebnis- / Finanzplan enthalten:

(Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)

Haushaltsjahr	Kostenträger	Zeile Ergebnisplan	Bezeichnung	Betrag €
2021	050201 5000	15	Transferaufwendungen	3.900

Aus der Sitzungsvorlage ergeben sich folgende neue Ansätze:

(Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Zeile Ergebnisplan	Bezeichnung	Betrag €
2021	050201 5000	15	Transferaufwendungen	6.150
2022	050201 5000	15	Transferaufwendungen	7.400

Bei über-/außerplanmäßigem Aufwand oder investiver Auszahlung ist die Deckung gewährleistet durch:

Die notwendigen 3.500,-€ werden nicht zusätzlich zur Verfügung gestellt, sondern werden durch die Umstrukturierung anderer Leistungen des Fachamtes aus dem laufenden Budget bedient.

Stehen Mittel aus entsprechenden Programmen des Landes, Bundes oder der EU zur Verfügung? (ja/nein)	ja (hier ankreuzen)	nein ☒ (hier ankreuzen)
Freiwillige wiederkehrende Maßnahmen sind auf drei Jahre befristet. Die Befristung endet am: (Monat/Jahr)		31.05.2024
Wurde die Zuschussgewährung Dritter durch den Antragsteller geprüft – siehe SV?	ja ☒ (hier ankreuzen)	nein (hier ankreuzen)
Finanzierung/Vermerk Kämmerer		

Vereinbarung

über die Bezuschussung des Betriebes einer Essens- und Wärmestube und der anteiligen Müllgebühren für den Betrieb der Hildener Tafel

zwischen

der Stadt Hilden,

vertreten durch den Bürgermeister

- nachstehend „**Stadt**“ genannt –

und

dem Sozialdienst Katholischer Frauen und Männer Hilden e.V.

– nachstehend „**SKFM**“ genannt –

Präambel

Ziel dieser Vereinbarung ist eine wirksame, bedarfsgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung. Art und Umfang der Leistungsangebote sind so zu gestalten, dass sie den Hilfesuchenden eine Unterstützung bei der Überwindung der besonderen sozialen Schwierigkeiten bieten und eine selbstverantwortliche Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen. Stadt und SKFM verpflichten sich zu einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit.

§ 1 Essens- und Wärmestube

- (1) Der SKFM übernimmt den Betrieb einer Essens- und Wärmestube, die ehemals von der Sozialpädagogischen Einrichtung Mühle e.V. an der Schulstraße angeboten wurde. Der Standort wird direkt neben der Einrichtung des SKFM in der Kirchhofstraße sein und bietet eine direkte räumliche Verbindung beider Gebäude. Der SKFM hält für die Erbringung der Leistung geeignete und gut erreichbare Räumlichkeiten und Einrichtungen in zentraler Lage vor.
- (2) Neben dem Angebot von Speisen und Getränken wird für die Besucher dreimal wöchentlich ein Beratungsangebot vorgehalten. Die Beratungen und die Aufsicht innerhalb der Örtlichkeiten werden durch sozialpädagogisches Fachpersonal und ehrenamtlich Beschäftigte sichergestellt. Das Angebot wird durch die Kooperation von

derzeit drei Trägern sichergestellt, des SKFM Hilden, des SKF Langenfeld und der SPE Mühle e.V. im Rahmen der Sozialberatung.

- (3) Der SKFM mietet das Gebäude mit einer Grundmiete in Höhe von 500 € monatlich von der Stadt Hilden an und trägt die Nebenkosten in Höhe von derzeit 300 € monatlich. Zum Betrieb der Essens- und Wärmestube wird die Stadt einen Zuschuss in Höhe von 250 € monatlich leisten.

§ 2 Betrieb der Hildener Tafel

- (1) Neben der Essens- und Wärmestube betreibt das SKFM seit 2005 die Hildener Tafel und beschäftigt ca. 130 ehrenamtliche MitarbeiterInnen. Die Müllgebühren sind aufgrund der hohen Nachfrage stetig gestiegen, im Jahr 2020 betrugen Sie ca. 8.000 € inklusive der Reinigung der Müllcontainer. Um das erwirtschaftete und stetig steigende Defizit durch den Betrieb der Tafel abzufedern, wird sich die Stadt mit 3.500 € jährlich an den Kosten der Müllbeseitigung beteiligen.

§ 3 Sonstige soziale Initiativen

Der SKFM erhält für die Erbringung sonstiger sozialer Initiativen, die auch im Zusammenhang mit der Beschäftigung Ehrenamtlicher stehen können, einen Zuschuss in Höhe von 900 € jährlich.

§ 4 Zahlungsweise

Die von der Stadt zu zahlende Zuwendung in Höhe von 7.400 € wird jährlich nach Genehmigung des Haushaltes auf das vom SKFM angegebene Konto überwiesen.

§ 5 Berichtswesen

- (1) Der SKFM legt jährlich bis zum 01.05. des Folgejahres einen Bericht über die Anzahl der Öffnungstage, der Besucher und der Inanspruchnahme des Beratungsangebotes vor.
- (2) Der SKFM verpflichtet sich, alle Unterlagen und Belege sieben Jahre lang aufzubewahren und sie auf Anforderung des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt vorzulegen.

§ 6 Beendigung des Vertrages

- (2) Die Vereinbarung kann von beiden Parteien aus wichtigem Grund mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragspartner die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung nicht zugemutet werden kann.

§ 7 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte in dieser Vereinbarung irgendeine Bestimmung aus materiellen und formalen Gründen rechtswidrig sein oder werden, so sind sich die Parteien einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird.
- (2) Darüber hinaus verpflichten sich die Parteien, eine ungültige Bestimmung durch eine nach Möglichkeit gleichartige Bestimmung in gültiger Weise schriftlich zu schließen.
- (3) Sollte bei Abschluss der Vereinbarung ein Punkt nicht geregelt worden sein, der bei verständiger Würdigung der Sach- und Rechtslage geregelt worden wäre oder sollte durch unvorhergesehene Ereignisse die Geschäftsgrundlage dieser Vereinbarung wesentlich geändert werden, so verpflichten sich die Parteien, die vorhandenen oder dann entsprechenden Lücken nach dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben durch entsprechende Ersatz- und Ergänzungsbestimmungen zu schließen.

§ 8 In Kraft treten

Die Vereinbarung tritt zum 01.06.2021 in Kraft.

Hilden, den

Für die Stadt Hilden:

Für den SKFM:

.....

Dr. Claus Pommer

Bürgermeister

.....

Sönke Eichner

1. Beigeordneter

.....

Vera Lepper

Vorstand